Gemeinde Steinach

Reglement für den Lebensraum Gartenhof (Heimreglement)

vom 14. September 2026

seehenswert

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Steinach erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 und 6 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen (sGS 151.2) und Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Steinach vom 29. November 2011 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Trägerschaft

Die politische Gemeinde Steinach ist Trägerin des Lebensraum Gartenhof. Sie kann die Trägerschaft auch einem Dritten übertragen. Basis dazu bildet eine Leistungsvereinbarung.

Das vorliegende Reglement legt die Grundlagen der Pflegeeinrichtung fest. In einer Leistungsvereinbarung wird die Übertragung der Trägerschaft geregelt.

Art. 2

Zweck

Der Lebensraum Gartenhof bietet prioritär betagten, hilfs- und pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern der politischen Gemeinde Steinach, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Aktivierung, Betreuung und Pflege.

Die Pflegeeinrichtung kann weitere Dienstleistungen anbieten, wie z.B. betreutes Wohnen im Alter.

Art. 3

Grundsatz

Der Lebensraum Gartenhof orientiert sich am christlichen Weltbild. Es akzeptiert aber gleichermassen andere Glaubensrichtungen. Die Pflegeeinrichtung steht daher allen Menschen unabhängig von ihrer politischen und religiösen Überzeugung offen.

II. Zuständigkeiten

Art. 4

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt gemäss Art. 33 des Sozialhilfegesetzes die Aufsicht über Betrieb und Leitung der Pflegeeinrichtung.

Er kann dazu eine Kommission einrichten oder Dritte beauftragen.

Art. 5

Aufsicht

Die Aufsicht umfasst insbesondere:

a. die Einhaltung der qualitativen Mindestanforderungen nach Art. 30a Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes;
b. die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements;
c. die Einhaltung der Bestimmungen der Leistungsvereinbarung und des Mietvertrages inkl. allfälliger Anhänge sowie weiterer Verträge und Vereinbarungen in diesem Zusammenhang.

Art. 6

Trägerschaft

Die Trägerschaft führt den Betrieb auf eigene Rechnung und eigenes Risiko. Sie erstellt die Haus- und Taxordnung, legt die Taxen und die allgemeinen Pensionsbedingungen fest.

Weitere Bestimmungen zu den Aufgaben und Pflichten der Trägerschaft enthält die Leistungsvereinbarung.

III. Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses

Art. 7

Pensionsvertrag

Das Pensionsverhältnis für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegezimmern oder von Alterswohnungen kommt mit der Unterzeichnung des schriftlichen Pensionsvertrages zustande.

Art. 8

Aufnahme-bedingungen

Im Lebensraum Gartenhof werden in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinde Steinach aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können jederzeit Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Art. 9

Aufnahme und Eintritt

Über die Aufnahme entscheidet die Trägerschaft.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Priorität haben auf jeden Fall Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Steinach.

Art. 10

Kündigung durch Bewohnerinnen und Bewohner

Die Bewohnerinnen und Bewohner können das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen.

Art. 11

Kündigung durch Trägerschaft

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Hausordnung wiederholt missachtet wird, die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Trägerschaft nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer interessensvertretenden Person das Pensionsverhältnis auflösen.

Das Pensionsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Art. 12

Auflösung aufgrund Todesfalls

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis bei Einzelzimmern nach 14 Tagen. Bei Alterswohnungen erlischt das Pensionsverhältnis im Todesfall am Ende des Folgemonats.

IV. Taxen

Art. 13

Taxen

Die Trägerschaft erhebt für ihre Leistungen Taxen[1], insbesondere für Pension, Pflege und Betreuung.

Die Taxen werden dabei im Rahmen von qualitativ vergleichbaren Alters- und Pflegeeinrichtungen der Region Rorschach-Arbon festgelegt und dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet.

Art. 14

Änderung der Taxen

Änderungen der Taxen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

V. Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner

Art. 15

Betreuung und Pflege

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Im Lebensraum Gartenhof wird die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende garantiert (Pflegegarantie).

[1] Art. 6 Abs. 1

Art. 16

Arztwahl

Es besteht freie Arztwahl.

Art. 17

Massgebende Grundlagen

Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden nebst dem Pensionsvertrag dieses Reglement und die Taxordnung. Diese werden den Bewohnerinnen und Bewohnern vor Eintritt ausgehändigt.

Art. 18

Klagen und Beschwerden

Klagen über Mitbewohnerinnen, Mitbewohner und Angestellte des Lebensraum Gartenhof oder sonstige Missstände sind der Institutionsleitung vorzubringen.

Im Übrigen richtet sich der interne Beschwerdeweg nach den Anordnungen der Trägerschaft.

Art. 19

Aufsichtsbeschwerde

Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige können Mängel in der Führung der Pflegeeinrichtung dem Gemeinderat als Aufsichtsbehörde anzeigen.

Der Rechtsschutz richtet sich nach Art. 162 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2).

VI. Finanzielles

Art. 20

Rechnungslegung

Die Aufwendungen für die Vermietung der Pflegeeinrichtung und die damit zusammenhängenden Erträge werden in der Verwaltungsrechnung der politischen Gemeinde Steinach im Sinne des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden geführt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Betriebsreglement Lebensraum Gartenhof vom 31. Oktober 2022 wird aufgehoben.

Art. 22

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Das Reglement wird dem Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen zur Kenntnis zugestellt.

VIII. Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat erlassen am: 14. September 2026

Steinach, 14. September 2026

Gemeinderat Steinach

Michael Aebisegger
Gemeindepräsident

Reto Schneider
Gemeinderatsschreiber

Dieses Reglement wird vom 9. November 2026 bis 18. Dezember 2026 dem fakultativen Referendum unterstellt.